

Der Staatssekretär

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Herren
Oberbürgermeister und
Landräte
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreistag e. V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Glacisstraße 3
01099 Dresden

- per E-Mail -

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1261) in der Fassung der Siebten Änderungsverordnung vom 22. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 154)

Sehr geehrte Herren,

im Ergebnis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 16. Februar wurde die Verordnung angepasst und verschiedene Beschränkungen gelockert.

Die Verordnung wurde wie folgt geändert:

- Aufhebung der Kontaktbeschränkungen für Geimpfte und Genesene bei privaten Zusammenkünften (§ 6 Abs. 2),
- Ungeimpfte dürfen sich mit zwei Personen aus einem weiteren Hausstand treffen (§ 6 Abs. 1),
- Aufhebung der Personenbeschränkungen für Beerdigungen und Eheschließungen (§§ 18 a und b),
- Aufhebung der 3G-Regel (Zugang für Geimpfte, Genesene und Getestete) im Einzelhandel (§ 21a Abs. 4),
- Einführung der 3G-Regel für den Zugang zu Museen, Gedenkstätten, Ausstellungsräumen und Innenbereichen von Zoos und botanischen Gärten (§ 21a Abs. 6a) sowie zu Außensportanlagen (§ 21a Abs. 13).

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55070
Telefax +49 351 564-55030

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-0512/6/241-2022/37406

Dresden,
23. Februar 2022

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Die beiden letztgenannten Punkte gelten nur, solange die Belastungsgrenze der Krankenhäuser nicht überschritten wird.

Zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen ist es erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der als **Anlage** beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist. Soweit die Änderungen bußgeldbewehrt sind, wurde der Katalog entsprechend ergänzt.

Der Katalog legt daher Regelsätze für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln.

Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die Verordnung sollen die Regelsätze halbiert werden. Soll bei geringfügigen Verstößen ein Verwarngeld nach § 56 OWiG erhoben werden, so soll dieses 50,00 EURO nicht unterschreiten.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Vogel

Anlagen

Lesefassung SächsCoronaNotVO in der ab dem 23.02.2022 gültigen Fassung
Bußgeldkatalog